

Richtlinie für die Förderung Freier Projekte durch die Stadt Frankfurt (Oder) gültig ab 01.01.2013

1. Ziele der Kulturförderung

Die Stadt Frankfurt (Oder) fördert künstlerische und kulturelle Projekte bzw. Maßnahmen, die das Kulturangebot der kommunalen Einrichtungen ergänzen, erweitern und anregen. Die freie Kulturszene bildet damit einen wichtigen Faktor für das kulturelle Leben in der Stadt. Die zur Verfügung stehenden Mittel dienen der Förderung Frankfurter Kulturschaffender sowie der Förderung künstlerischer Initiativen und Projekte. Die Projekte bzw. Maßnahmen sollen allen Bürgern/innen zugänglich sein, ein öffentliches Interesse erwarten lassen, Eigeninitiative, Mitverantwortung und Innovation unterstützen und fördern. Sie sollen ortsbezogen, die Kulturszene belebend und können kunstspartenübergreifend sein. Inhaltliche Grundlage für die Prioritäten in der Kulturförderung ist die jeweils geltende Kulturentwicklungsplanung.

2. Grundsätze

- 2.1. Die Projektförderrichtlinie begründet keinen Rechtsanspruch auf Förderung. Sie gilt nur im Rahmen der jährlich zur Verfügung gestellten Mittel für Projektförderung.
- 2.2. Ein angemessener Eigenanteil wird vorausgesetzt. Eigenleistungen werden anerkannt. Sie können in Form von Arbeits- oder Sachleistungen erbracht werden und sind in geeigneter Form nachzuweisen.
- 2.3. Förderungen aus Mitteln Dritter sind zu prüfen und ggf. zu beantragen. Im Kosten- bzw. Finanzierungsplan sind die beantragten oder bewilligten Zuschüsse auszuweisen.
- 2.4. Die Zusammenarbeit mit städtischen Institutionen schließt eine Förderung nicht aus.
- 2.5. Vereine, die institutionelle Förderungen erhalten, können aus Mitteln der Projektförderung keine Zuwendung erhalten.
- 2.6. Der Zuschuss darf nur für den im Zuwendungsbescheid bestimmten Zweck verwendet werden. Er ist sparsam und wirtschaftlich einzusetzen.
- 2.7. Eine Förderung kann widerrufen und der Zuschuss zurückgefordert werden, wenn:
 - die Förderung durch unrichtige oder unvollständige Angaben erwirkt worden ist
 - der Zuschuss ganz oder teilweise nicht zweckentsprechend verwendet wurde
 - der Verwendungsnachweis nicht rechtzeitig, unvollständig oder unrichtig vorgelegt wurde
- 2.8. Nicht förderungswürdig sind:
 - Aufwendungen für Speisen und Getränke / Bewirtung / Restaurantbesuche
 - Geschenke, Blumen / Präsente
 - pauschale Rechnungen (z.B. Büromaterial, Kostüme)
 - Repräsentationskosten
 - Leasing für Fahrzeuge
 - Kontoführungs- und Mahngebühren
 - Zinsen für Darlehen
 - Mitgliedsbeiträge
 - Auftrittskleidung
 - Ausstattung mit Instrumenten und Notenmaterial
 - Abschreibungen, Rückstellungen u.ä. nicht zahlungswirksame Aufwendungen
 - Veranstaltungen mit kommerziellem Charakter und solche, die in erster Linie der Geselligkeit dienen
 - vereinsinterne Feste

- überwiegend berufliche, parteipolitische, religiöse Veranstaltungen
 - Tanz, sofern eher sportlich als künstlerisch
- 2.9. Durch die Antragstellung wird diese Förderrichtlinie verbindlich anerkannt.

3. Gegenstand der Förderung

- 3.1. Kulturelle und künstlerische Projekte, Programme, Veranstaltungen und Ausstellungen, die:
- in Frankfurt (Oder) stattfinden und allen Bürgern/ Bürgerinnen und Gästen der Stadt zugänglich sind
 - die eine regionale und überregionale Ausstrahlung erwarten lassen
- 3.2. Die Teilnahme an Veranstaltungen, Wettbewerben u. ä. außerhalb der Stadt, wenn sie:
- von regionaler, überregionaler, nationaler oder internationaler Bedeutung sind
 - eine erhebliche Werbewirksamkeit für die Stadt Frankfurt (Oder) haben

4. Zuwendungsempfänger

- 4.1. Zuwendungsempfänger können Vereine, freie Projektgruppen oder Einzelkünstler sein, die in Frankfurt (Oder) ansässig sind.
- 4.2. Projekte, deren Antragsteller nicht in Frankfurt (Oder) ansässig sind, können gefördert werden, wenn die Projekte den Anforderungen gemäß Abschnitt 3. entsprechen.

5. Art und Umfang der Projektförderung

- 5.1. Die Zuwendungen werden ausschließlich als Festbetragsfinanzierung gewährt.
- 5.2. Der Höchstförderbetrag wird mit 5000,- € festgelegt. Höhere Förderungen sind möglich bei Projekten für die Drittmittel eingeworben werden. Die Förderung kann hier maximal 50% der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben betragen.
- 5.3. Einsparungen oder Mehreinnahmen führen zu entsprechenden Rückzahlungen.

6. Zuwendungsvoraussetzungen / Antragsverfahren

- 6.1. Die Zuschüsse werden nur auf Antrag gewährt. Der Antrag ist schriftlich im Dezernat II Stadtentwicklung, Bauen, Umweltschutz und Kultur zu stellen, das Formular ist ebenfalls im Dezernat II erhältlich.
- 6.2. Der Endtermin der Antragstellung für Projekte mit Beginn vor dem 01.07. ist der 30.11. des Vorjahres, für Projekte mit Beginn ab dem 01.07. der 30.03.. Förderungen für bis 30.03. beantragte Projekte sind nur möglich, wenn noch Mittel der Projektförderung zur Verfügung stehen.
- 6.3. Jahresübergreifende Projekte (maximal 2- Jahresprojekte) sind bis 30.11. des Vorjahres zu beantragen. Die gesamte Förderung wird aus den zur Verfügung stehenden Projektmitteln des Jahres finanziert, in dem das Projekt begonnen wird.
- 6.4. Eine Antragstellung ist nur möglich, wenn Verwendungsnachweise für vorangegangene Maßnahmen bereits vorgelegt wurden und geprüft werden konnten.
- 6.5. Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizulegen:
- Nachweis der Rechtsform, Satzung
 - bei Einzelkünstlern Selbstdarstellung
 - Projektbeschreibung
 - Kosten- und Finanzierungsplan
- 6.6. Bei Vorsteuerabzugsmöglichkeiten sind im Antrag Nettobeträge auszuweisen.

7. Bewilligungs-, Auszahlungs- und Nachweisverfahren

- 7.1. Die Entscheidung über die Gewährung einer Projektförderung trifft der Projektbeirat, bestehend aus den ordentlichen Mitgliedern des Kulturausschusses unter Berücksichtigung der Empfehlungen des/der Beigeordneten für Stadtentwicklung, Bauen, Umweltschutz und Kultur.
- 7.2. Der Zuwendungsbescheid enthält die jeweiligen konkreten Auszahlungsmodalitäten sowie Formulare zur Mittelabforderung und zur Erstellung des Verwendungsnachweises.
- 7.3. Die Auszahlungen sind schriftlich abzufordern. Entsprechende Formulare liegen dem Zuwendungsbescheid bei.
- 7.4. Der Verwendungsnachweis des Zuschusses für die Projektförderung ist grundsätzlich 3 Monate nach Abschluss des Projektes im Dezernat II Stadtentwicklung, Bauen, Umweltschutz und Kultur einzureichen. Er besteht aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis, in dem Ausgaben und Einnahmen entsprechend des bei der Beantragung eingereichten Kosten- und Finanzierungsplanes zusammenzustellen sind.
- 7.5. Aus dem Nachweis muss für jede Zahlung ersichtlich sein:
 - Tag der Zahlung
 - Zahlungsempfänger
 - Zahlungsgrund (muss Zusammenhang zum Projekt deutlich werden)
 - Höhe des Betrages
- 7.6. Mit dem Nachweis sind prüfungsfähige Originalbelege, Verträge und ggf. Leistungsbeschreibungen für Aufträge und Angebote sowie der Zahlungsnachweis geordnet vorzulegen.
- 7.7. Ausgaben, die nicht ordnungsgemäß nachgewiesen werden, können nicht anerkannt werden.
- 7.8. Das Dezernat II Stadtentwicklung, Bauen, Umweltschutz und Kultur bzw. die Stadt Frankfurt (Oder) sind berechtigt, Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen einzusehen oder anzufordern sowie die Verwendung des Zuschusses durch örtliche Erhebung prüfen zu lassen.

8. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

- 8.1. Die Weitergabe der bewilligten Zuschüsse an Dritte ist unzulässig und führt zu Rückforderungen.
- 8.2. Bei Veröffentlichungen und Werbemaßnahmen ist auf die Förderung durch die Stadt Frankfurt (Oder) hinzuweisen.
- 8.3. Plakate, Programme und sonstige im Zusammenhang mit dem geförderten Projekt erstellte Veröffentlichungen und Werbemittel sind dem Dezernat II Stadtentwicklung, Bauen, Umweltschutz und Kultur mindestens in zweifacher Ausfertigung mit Abschluss des Projektes bzw. bei Vorlage des Verwendungsnachweises kostenlos zur Verfügung zu stellen.

9. Inkrafttreten

Die Richtlinie für die Förderung Freier Projekte durch die Stadt Frankfurt (Oder) tritt am 01.01.2013 in Kraft.

Frankfurt (Oder), 18.11.2011

Dr. Martin Wilke
Oberbürgermeister